

Merkblatt zur Steuer-Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer

Seit dem Jahressteuergesetz 2010 haben die Notare die Steuer-Identifikationsnummer an die Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts zu übermitteln.

Daher müssen natürliche Personen die sogenannte „Steuer-Identifikationsnummer“ (§ 139b AO = Abgabenordnung) und juristische Personen, Handelsgesellschaften, Freiberufler und Einzelunternehmen die „Wirtschafts-Identifikationsnummer“ (§ 139c AO) sowie den Geschäftssitz angeben.

Die genannte Identifikationsnummer ist nicht identisch mit der vom lokalen Finanzamt vergebenen schlichten Steuernummer (z. B. Finanzamt München II, 145/123/45687) und ebenso wenig mit der sogenannten „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“, die alle Unternehmer im grenzüberschreitenden Verkehr beantragen können. Sie setzt sich vielmehr aus einer Nummernfolge von elf Ziffern (z. B. 99 999 999 999) zusammen, die immer nur einmal vergeben werden darf, und wurde bis Ende 2008 jedem in Deutschland gemeldeten Bürger, durch das Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt.

Bitte überlassen Sie uns diese Angaben vorab per Telefax oder E-Mail, halten Sie diese Angaben jedenfalls aber zur Beurkundung bereit.

Ohne die Steuer-Identifikationsnummer sind wir nicht berechtigt, Ihnen eine beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung des Vertrages zu erteilen und die Vertragsabwicklung verzögert sich. Eine Eigentumsumschreibung auf den Käufer findet nur mit steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung statt.

Sollte Ihnen noch keine Steuer-Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer zugewiesen worden sein, bitte ich um diesbezügliche Mitteilung.